



SACHSEN-ANHALT

Landesbetrieb für
Hochwasserschutz und
Wasserwirtschaft

Betriebsleitung

Direktor

SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
• Postfach 40 64 • 39015 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr
Herrn Beigeordneten
Dr. Dieter Scheidemann
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg

Freilegung der Schrote

Sehr geehrter Herr Dr. Scheidemann,

in der Besprechung am 23. August 2017 informierten Sie, dass die Landeshauptstadt Magdeburg beabsichtigt die im Bereich des Neustädter Sees verrohrte Schrote freizulegen und zu renaturieren.

Da das Vorhaben grundsätzlich der Wiederherstellung von Brach- und Konversionsflächen in Städten und im städtischen Umfeld dient, beabsichtigt Sie auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von Maßnahmen der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung im Rahmen des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 (Richtlinie Stadtentwicklung Sachsen-Anhalt EFRE) Fördermittel zu beantragen.

Nicht zuwendungsfähig sind gemäß Nr. 5.5 e) dieser Richtlinie insbesondere Ausgaben für Einzelmaßnahmen, die eine andere öffentliche Stelle als die Gemeinde auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise trägt oder fördert.

Magdeburg, *fl* September 2017

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

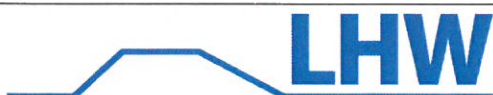
Mein Zeichen: 4.0

Bearbeitet von:
Martina Große-Sudhues

Tel.: (0391) 581-1148

E-Mail:
martina.grosse-sudhues@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Otto-von-Guericke-Str. 5
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 581-0
Fax: (0391) 581-1230
E-mail: poststelle@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de



Direktor:
Burkhard Henning
Tel.: (0391) 581-1385
Fax: (0391) 581-1305

Deutsche Bundesbank Magdeburg
IBAN: DE8481000000081001530
BIC: MARKDEF1810
BLZ: 810 000 00
Konto-Nr.: 810 015 30

Da die Schrote in diesem Bereich ein Gewässer erster Ordnung ist, für welches das Land / der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft unterhaltungspflichtig ist, bitten Sie um Prüfung, ob die Freilegung der Schrote Bestandteil der Unterhaltungspflicht ist und der Antrag somit ggf. abgelehnt werden könnte.

Nach Prüfung der Rechtslage ist festzustellen, dass sich die Unterhaltungspflicht gemäß den Regelungen des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bei ausgebauten Gewässern auf das gesamte künstlich hergestellte oder veränderte Gewässer und die Ufer, insbesondere auf das künstliche Bett mit den zur Gewässerfunktion gehörenden Bestandteilen wozu auch Verrohrungen gehören, erstreckt.

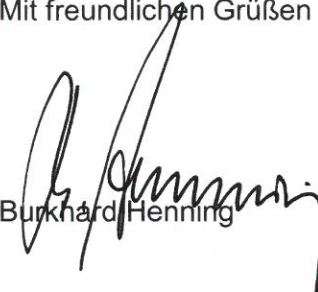
Hiermit ist allerdings nicht die Verpflichtung des Unterhaltungspflichtigen zum Ausbau eines Gewässers, worunter die Freilegung / Renaturierung der Schrote fällt, verbunden. Hinzu kommt, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss der in der Verrohrung fließenden Schrote gewährleistet ist und die Verrohrung der Schrote damals ausschließlich mit dem Ziel der Stadtentwicklung und -bebauung durch die Stadt erfolgte.

Die Einstufung als Gewässer 1. Ordnung bezieht sich auf die Unterhaltungslast, nicht auf den Ausbau eines Gewässers. Ein Gewässer ausbauen kann grundsätzlich jede Stelle aufgrund ihrer Aufgabenstellung, die hierzu die Genehmigung erhält und im Rahmen der Genehmigung. Der Ausbau der Schrote ist durch die Landeshauptstadt offensichtlich städtebaulich motiviert. Bei der Regelung in § 3 Nr. 2 WasserZustVO, wonach der LHW für die Erfüllung der Gewässerausbaupflichten des Landes zuständig ist, handelt es sich (nur) um eine landesinterne Zuständigkeitszuweisung für den Fall, dass das Land ein Gewässer ausbaut.

Von daher ist unserer Auffassung nach die Ablehnung des von Ihnen geplanten Vorhabens der Freilegung der Schrote im Bereich des Neustädter Sees gemäß Nr. 5.5 e) unbegründet.

Der LHW unterstützt das Vorhaben der Landeshauptstadt Magdeburg, insbesondere auch deshalb, weil die Maßnahme zur Erlangung der Ziele der WRRL beiträgt und sich positiv auf das Stadtbild / Verbesserung des Wohnumfeldes auswirkt.

Mit freundlichen Grüßen



Burkhard Henning